	Formular F_10030	Seite 1 von 4
	Compliance- und Nachhaltigkeitsverpflichtung für Lieferanten	Aktueller Stand: 15.05.2023 V05 Ersetzt Revision: 01.05.2023 V04


..... (Firmenname / Vorname, Nachname)
..... (Straße)
..... (Stadt, Postleitzahl)
..... (Land)

(im Folgenden „Lieferant“)

möchte mit der ARRK Engineering GmbH, Frankfurter Ring 160, D-80807 München (im Folgenden „ARRK“) eine Geschäftsbeziehung eingehen bzw. befindet sich bereits in einer solchen Geschäftsbeziehung.

Für ARRK als Teil der ARRK Gruppe ist die Wahrnehmung ihrer sozialen, gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen und unternehmerischen Aktivitäten wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Unternehmenspolitik. Dies gilt gleichermaßen gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Stakeholdern, der Gesellschaft sowie der Umwelt. Aus diesem Grunde hat sich ARRK einen eigenen Code of Conduct gegeben. Dieser ist abrufbar unter: <https://engineering.ark.com/de/agb>.

- (1) In diesem Zusammenhang ist für ARRK insbesondere die Beachtung und Einhaltung folgender Grundsätze auch seitens ihrer Lieferanten von besonderer Wichtigkeit: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, moderner Sklaverei, Menschenhandel, Belästigung und Diskriminierung, die Anerkennung der Rechte von Frauen, Minderheiten und indigenen Völkern, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit insbesondere des Rechts Tarifverhandlungen zu führen, der jeweiligen nationalen und internationalen Standards und Vorgaben zur Vergütung, Arbeitszeit und zum Schutz junger Arbeitnehmer, zur Bekämpfung der Korruption, des Wettbewerbs- und Kartellrechts, zum Schutz personenbezogener Daten, zum Schutz des geistigen Eigentums sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, das jeweils geltende inländischen, EU- bzw. ausländische Recht zu beachten, insbesondere im Bereich der Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie der Exportkontrolle. Er wird nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Kooperationspartner und Tochtergesellschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich, Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug, Untreue oder Geldwäsche, Insolvenzstraftaten, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Erpressung, oder Verstößen gegen Ausfuhrvorschriften (insbesondere Embargo-/ Sanktionsmaßnahmen) von bei ihm beschäftigten Personen oder Dritten führen können. Der Lieferant wird zu diesem Zwecke angemessene Richtlinien und Verfahren einführen, um sicherzustellen, dass die nationalen und internationalen Ausfuhrkontroll- und Wirtschaftssanktionsgesetze eingehalten werden.


	Formular F_10030	Seite 2 von 4
	Compliance- und Nachhaltigkeitsverpflichtung für Lieferanten	Aktueller Stand: 15.05.2023 V05 Ersetzt Revision: 01.05.2023 V04

Der Lieferant bestätigt, dass weder er selbst, noch seine Mitarbeiter im Rahmen der Geschäftsbeziehung Bestechungen angenommen, noch angeboten haben und dies auch in Zukunft nicht tun werden.

- (3) Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass er den gesetzlichen Erfordernissen in Bezug auf seine Mitarbeiter, insbesondere betreffend Mindestlohn, Lohnsteuer, Sozialversicherung und sonstige Sozialleistungen, Arbeitsschutz sowie arbeitsrechtliche Genehmigungen nachkommt. Der Lieferant stellt die Einhaltung ethischer, moralischer und sozialer Standards und Prinzipien in allen relevanten Bereichen und Prozessen, einschließlich der Rekrutierung, sicher. Er trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Grundsätze der Gleichberechtigung, Inklusion sowie Vielfalt gefördert und umgesetzt werden. Der Lieferant wird seine Mitarbeiter mindestens nach branchenüblichen Standards entlohnen. Er wird darüber hinaus dafür Sorge tragen, seinen Sublieferanten in der gesamten Lieferkette eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.
- (4) ARRK erwartet von seinen Lieferanten, keine Absprachen, die Preise oder Konditionen beeinflussen oder sonstige Maßnahmen, die einen fairen und freien Wettbewerb unzulässig behindern, vorzunehmen sowie die anwendbaren Kartellgesetze einzuhalten.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-DSGVO sowie des BDSG. Er ist sich bewusst, dass auch im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltene Inhalte oder Informationen als personenbezogene Daten betrachtet werden können - und verarbeitet diese im Einklang mit den geltenden Regelungen zum Datenschutz.
- (6) Der Lieferant räumt der Geheimhaltung von vertraulichen Informationen die erforderliche Priorität ein und sorgt dafür, dass seine Systeme für Datensicherheit und -schutz auf einem angemessenen und technisch aktuellen Stand gehalten werden.
- (7) Der Lieferant sichert den Schutz von Whistleblowern und deren Unterstützern vor Vergeltungsmaßnahmen sowie die Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern zu.
- (8) ARRK erwartet von seinen Lieferanten, Situationen zu vermeiden, die zu einem Interessenskonflikt führen oder führen könnten. Ein solcher Interessenskonflikt kann sich aus wirtschaftlichen Interessen oder familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben. Im Zweifel ist der mögliche Interessenskonflikt offenzulegen und das weitere Vorgehen mit ARRK abzustimmen.
- (9) Der Lieferant respektiert die geistigen Eigentumsrechte seiner Geschäftspartner und Dritter und pflegt einen verantwortungsvollen Umgang mit deren vertraulichen Informationen. Der Missbrauch von geistigem Eigentum sowie der Umgang mit Plagiaten oder gefälschten Produkten wird mittels geeigneter Maßnahmen unterbunden.
- (10) Der Lieferant stellt die Einhaltung der geltenden umweltrechtlichen Anforderungen, die Umweltverträglichkeit sowie sozial und ökologisch verantwortungsbewusstes Verhalten in allen

relevanten Bereichen und Prozessen sicher. Er trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen um auch insoweit den Nachhaltigkeitsanforderungen zu genügen. Hierzu gewährleistet der Lieferant ein konsequentes Management des Umweltschutzes, d.h. die Einhaltung von umwelt- und tierschutzrechtlichen Standards sowie die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung und Energieeffizienz - insbesondere in Bezug auf Energieverbrauch und Treibhausemissionen, Luft- und Bodenqualität, die Vermeidung von Lärmemissionen, eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung und Abfallvermeidung, Wasserqualität, -gebrauch und -wirtschaft, die Erhaltung der Artenvielfalt sowie verantwortungsvolles Material- und Chemikalienmanagement. Der Lieferant setzt sich dafür ein, die Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme in den Lieferketten aufzuhalten und er sorgt dafür, dass er nicht zur Veränderung, Schädigung sowie Entwaldung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beiträgt. Natürliche Ressourcen sind nachhaltig zu verwenden und durch geeignete Methoden der Wiederverwendung und des Recyclings zu erhalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Treibhausemissionen überwachen und dokumentieren, sowie den Einsatz erneuerbarer Energien fördern. Der Lieferant ist sich seiner Verantwortung im Hinblick auf die notwendige Dekarbonisierung des industriellen und gewerblichen Sektors bewusst.

- (11) Der Lieferant bekennt sich zu seiner finanziellen Verantwortung und zur der Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Vorgaben ordnungsgemäßer Buchführung und Offenlegungsvorschriften.
- (12) Der Lieferant verpflichtet sich, keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen oder Land, Wald und Gewässer in irgendeiner Form widerrechtlich zu entziehen oder derartige Handlungen zu befördern. Die Landnutzung muss natur- und landschaftsverträglich sein und innerhalb der geltenden Gesetze zu Naturschutz, Eigentums- und Landnutzungsrechten erfolgen.
- (13) Der Einsatz von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften wird nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Lieferant die Achtung der geltenden Menschen-, Freiheits- und Arbeitsrechts sicherstellt und überwacht.
- (14) Um sicherzustellen, dass die zuvor genannten Grundsätze in der gesamten Lieferkette bestmöglich gefördert und aktiv umgesetzt werden, erwartet ARRK von seinen Lieferanten, dass sie sich in angemessener Form dafür einsetzen, ihre Geschäftspartner ebenfalls zur Einhaltung und Umsetzung gleichwertiger Standards zu verpflichten.
- (15) Der Lieferant wird ARRK unverzüglich informieren, wenn er von einem Verstoß gegen die in den Abs. 1 bis 13 genannten Pflichten und Grundsätze Kenntnis erlangt.
- (16) Der Lieferant versichert außerdem ausdrücklich, dass er über die für seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen und Einwilligungen verfügt. Sollte für die Beauftragung eine Zertifizierung des Lieferanten notwendig sein, so ist dieser verpflichtet, diese für die Laufzeit der Beauftragung regelmäßig (mindestens einmal jährlich) unaufgefordert nachzuweisen.

	Formular F_10030	Seite 4 von 4
	Compliance- und Nachhaltigkeitsverpflichtung für Lieferanten	Aktueller Stand: 15.05.2023 V05 Ersetzt Revision: 01.05.2023 V04

- (17) Ein schuldhafter Verstoß gegen die in den Abs. 1 bis 13 genannten Pflichten und Grundsätze kann eine sofortige Kündigung der Geschäftsbeziehungen aus wichtigem Grund rechtfertigen. Daneben haftet der Lieferant für alle Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten), die ARRK aufgrund schuldhaften Verstoßes gegen diese Regelungen entstehen oder ihr gegenüber geltend gemacht werden.
- (18) ARRK behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Diese Prüfung kann mittels Fragebögen oder durch den Einsatz von Experten vor Ort erfolgen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Lieferant)

.....
(Name, Funktion)